

W. W. W. W.

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 11.

Marienwerder, den 16. März

1898.

Die Nummer 7 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 2447 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 31. März 1897 und 30. Juni 1897, vom 7. März 1898; und unter

Nr. 2448 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste, vom 4. März 1898.

Die Nummer 8 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 2449 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken, vom 11. März 1898.

4) Gemäß der Kabinettsordre vom 31. August 1832 wird als ein öffentlicher chaussürter Weg, auf den die unter II bis III des Chausseegelbdtarifs vom 29. Februar 1840 aufgeführten zusätzlichen Vorschriften zur Anwendung zu bringen sind, anerkannt:

Kreis Stuhm:
die Straße von Rudnerweide nach Weiffenberg.
Marienwerder, den 3. März 1898.
Der Regierungs-Präsident.

5) Der Arbeiter August Matejewski aus Stuhm hat am 12. Januar d. Js. den Knaben Otto Fricke vom Tode des Ertrinkens aus dem Barlewitzer-See mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem Matejewski für diese That eine Prämie von 20 Mark bewilligt habe.
Marienwerder, den 7. März 1898.
Der Regierungs-Präsident.

6) Der Arbeiter Leo Rudowski aus Radomno, Kreises Löbau, hat am 23. Dezember v. Js. die Frau Caroline Boehm aus Neuwerder mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens aus dem Radomno See gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem Leo Rudowski für diese That eine Prämie von 30 Mark bewilligt habe.
Marienwerder, den 8. März 1898.
Der Regierungs-Präsident.

7) **Bekanntmachung.**
Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegszeitungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat Februar 1898 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.
Es betrug im Monat Februar 1898 der Durch-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

1) **Bekanntmachung.**
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Bürgermeisters Hesse zu Landeck zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Abl. Landeck, Kreises Flatow, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Güterdirektors Püschel zu Nadawnik zur öffentlichen Kenntniß.
Danzig, den 7. März 1898.
Der Ober-Präsident.

2) **Bekanntmachung.**
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Jankowski in Sumowo zum II. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sumowo, Kreises Strassburg Wpr., an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Oberinspektors Bahr in Sumowo zur öffentlichen Kenntniß.
Danzig, den 7. März 1898.
Der Ober-Präsident.

3) **Bekanntmachung.**
Die diesjährige Frühjahrsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst findet am
Donnerstag und Freitag,
den 17. und 18. März d. Js.,
im großen SitzungsSaale des hiesigen königlichen Regierungsgebäudes statt. Sie beginnt am ersten Tage um 8¹/₂ Uhr, am zweiten Tage um 9 Uhr Vormittags.
Marienwerder, den 8. März 1898.
Der Vorsitzende

der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Ausgegeben in Marienwerder am 17. März 1898.

schnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg	Nicht-		
	Safer.	Heu.	Stroh.
	M	M	M
im Hauptmarktorde			
Culm für den Kreis Culm	7,48	2,36	2,63
Flatow für den Kreis Flatow	6,56	3,15	3,15
Dt. Krone " " Dt. Krone	6,90	1,95	1,93
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strassburg	7,46	2,11	2,10
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	7,35	2,63	2,10
Ronitz für die Kreise Ronitz, Schlochau und Tuschel	6,90	1,94	1,79
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schweß	7,25	2,49	2,23
Thorn für die Kreise Briesen und Thorn	7,45	2,49	2,23

Marienwerder, den 12. März 1898.
Der Regierungs-Präsident.

8) Bekanntmachung.

Auf Grund des Beschlusses des Bezirks-Ausschusses zu Marienwerder vom 11. Mai 1897 wird für den gesammten Bezirk der Stadtgemeinde Culmsee einkehrbezirk hiermit von sogleich eingerichtet. Zum Bezirkschornsteinfeger für denkehrbezirk der Stadt Culmsee ist der Schornsteinfegermeister Oskar Bertram von hier von der unterzeichneten Polizeiverwaltung angestellt und durch Verfügung des Herrn Landraths in Thorn vom 31. Januar 1898 als solcher bestätigt worden.

Die Polizeiverordnung, welche daskehrwesen regelt, wird nachstehend abgedruckt.

Culmsee, den 3. Februar 1898.
Die Polizei-Verwaltung.
gez. D a r t w i c h, Bürgermeister.

Polizei-Verordnung,
betreffend

das Schornsteinkehrwesen im Stadtbezirk Culmsee.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, wird allgemein, nachdem der Bezirks-Ausschuss in Marienwerder am 11. Mai 1897 die Einrichtung eineskehrbezirks für den Bezirk der Stadt Culmsee beschlossen hat, mit Zustimmung des Magistrats, für den Polizeibezirk der Stadt Culmsee die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Jeder Hausbesitzer, welcher nach der Bestimmung des § 368 Nr. 4 des Reichsstrafgesetzbuches für die rechtzeitige Reinigung der Schornsteine verantwortlich ist, hat die Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, daß die Schornsteine und Rauchröhren seiner Wohngebäude im Winter und Sommer regelmäßig alle 4 Wochen gründlich und vorschriftsmäßig gereinigt werden. Schornsteine und Rauchröhren, welche nur

vorübergehend benutzt werden, desgleichen Fabrikchornsteine und Schornsteine mit sehr starker Feuerung, wie z. B. in Bäckereien u. s. w. sind nur nach Bedarf zu reinigen. Zu einer öfteren Reinigung kann der verpflichtete Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter auch in dem Falle angehalten werden, wenn die Anlagen der Feuerungen, Röhren, Schornsteine u. s. w. oder die Beschaffenheit des Brennmaterials eine solche im sicherheitspolizeilichen Interesse geboten erscheinen lassen. Ueber die Frage, ob eine öftere Reinigung erforderlich, hat im Streitfalle die Ortspolizeibehörde zu entscheiden.

§ 2. Die Hausbesitzer und deren Stellvertreter sind verpflichtet, sich zum Reinigen der Schornsteine und Rauchröhren nach Maßgabe dieser Verordnung nur des für den Bezirk angestellten Bezirks-Schornsteinfegermeisters zu bedienen.

§ 3. Der Bezirks-Schornsteinfegermeister hat für die regelmäßige Reinigung der Schornsteine, Rauchröhren und dergleichen seines Bezirks zu den bestimmten Zeiten zu sorgen, ohne dazu besondere Aufforderung von Seiten des Hausbesitzers oder dessen Stellvertreters abzuwarten.

§ 4. Jeder Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde ungefärbte schriftliche Anzeige zu erstatten, sofern der Bezirks-Schornsteinfegermeister die Reinigung unpünktlich ausführt.

§ 5. Wird von der Ortspolizeibehörde die außerordentliche Reinigung eines Schornsteins angeordnet, oder verlangt der Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter eine außerterminliche sofortige Reinigung eines Schornsteins, so hat der Bezirks-Schornsteinfegermeister diesem Verlangen sofort nachzukommen.

§ 6. Daß die zur Erhaltung der Feuersicherheit erlassenen Vorschriften eingehalten werden, darüber haben die Bezirks-Schornsteinfegermeister bei Ausübung ihres Berufs zu wachen. Werden Ungehörigkeiten von ihnen wahrgenommen, so haben dieselben sofort auf deren Abstellung zu dringen und wenn der Aufforderung keine Folge gegeben wird, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 7. Die Bezirks-Schornsteinfegermeister haben Kontrollbücher zu führen. In diese Bücher ist jede vorgenommene Reinigung von Schornsteinen u. s. w. sowie auch jeder dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zur Beseitigung aufgegebene Mängel einzutragen und ist dieser Vermerk von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben. Der Ortspolizeibehörde sind diese Bücher auf Verlangen jederzeit vorzuliegen.

§ 8. Ein höheres, als das in der nachstehenden Tare vorgesehenekehrlohn darf der Bezirks-Schornsteinfegermeister nicht beanspruchen. Dagegen bleibt es ihm überlassen, eine jährliche Entschädigung für das Reinigen der ganzen Feuerstellen vertragmäßig mit dem Gebäudebesitzer festzusetzen, bezw. geringere Lohnsätze mit dem Hausbesitzer zu vereinbaren.

Rehrlohn-Taxe.

Es sind zu zahlen:

- Für jedes Rohr, unabhängig von der Zahl der Stockwerke pro Jahr 1,20 Mk.
- Grundstückbesitzer, welche im Stadtbezirk Culmsee 20 Rohre und darüber haben, zahlen pro Rohr 1,00 Mk.
- Grundstückbesitzer, welche weniger als 20 Rohre haben, zahlen nicht über . . . 20,00 Mk.
- Für Reinigen der Kochherde werden nach Vereinbarung bis 25 Pf. extra gezahlt.
- Für das jedesmalige Reinigen der Dampfschornsteine 1,00 Mk.
- Der Bäckereischornsteine 0,50 Mk.

§ 9. Wegen der im § 8 gedachten Entschädigungen hat der Bezirks-Schornsteinfegermeister sich lebiglich an die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter zu halten. Für die festgesetzten Lohnsätze muß der Bezirks-Schornsteinfegermeister die zur Reinigung nötigen Gerätschaften liefern, den Ruß und die Asche herausnehmen und in einem von dem Hausbesitzer zu liefernden Gefäß an eine ihm zu bezeichnende sichere Stelle bringen.

§ 10. Hausbesitzer, welche den ihnen nach dieser Bestimmung obliegenden Verpflichtungen weder selbst noch durch einen für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eintretenden Stellvertreter genügen, werden, sofern nicht die strengen Strafbestimmungen des § 368 Nr. 4 und des Reichsstrafgesetzbuches zur Anwendung kommen, mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältniß-

mäßiger Haft bestraft. Eine gleiche Strafe trifft den Bezirks-Schornsteinfegermeister, welcher die rechtzeitige Beseitigung der in der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 10. Oktober 1854 — Amtsblatt pro 1854 Seite 319 — erwähnten baulichen Mängel oder Uebertretungen der feuerpolizeilichen Bestimmungen, sowie die vorgeschriebene Anzeige bei der Polizeibehörde unterläßt, wenn seinen Anordnungen nicht Folge geleistet wird.

Dagegen ziehen Ueberschreitungen der Rehrtaxe die im § 148 zu 8 der Reichsgewerbe-Ordnung vorgesehene Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle Haft bis zu 4 Wochen nach sich.

§ 11. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1898 in Kraft.

Culmsee, den 21. Januar 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

gez. Hartwich, Bürgermeister.

Obige Polizei-Verordnung erhält hiermit unsere Zustimmung.

Culmsee, den 3. Februar 1898.

Der Magistrat.

gez. Hartwich. B. Ulmer. Franz Wässel.

Scharwenka.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 28. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Durchschnitts-Markt-Preise

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Februar 1898 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als												
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind- vieh	Käl- ber	Schwei- ne	Ham- mel.									
Maßvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere													
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.								
—	—	18	—	22	—	—	—	—	—	41	50	40	17	—	—	—	—	41	—	42	—

Marienwerder, den 9. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.

10)

Bekanntmachung.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 25. September 1894 dem Kassengehilfen Georg Schmaling zu Kalbau beigelegte Befugniß: „den Forstkassen-rendanten Leistkow ebendasselbst im Kassenlokal sowie bei den Holzversteigerungen und Zahltagen zu vertreten, auch gültige Quittungen über Zahlungen an die Forstkasse auszustellen“ wird hiermit in Folge seines Ausscheidens aus dem Dienste zurückgezogen.

Marienwerder, den 9. März 1898.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

11)

Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarkt-Orte Elbing im Monat Februar 1898 für Fourage

gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

- a. 50 Kilogramm Hafer 7 Mark 04 Pf.
- b. " " Heu 2 " 52 "
- c. " " Stroh 2 " 52 "

Danzig, den 8. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.

12)

Bekanntmachung.

Kündigung von Kreis-Anleihen.

Von den zu Zwecken der Chausseebauten auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. November 1885 und 7. Oktober 1889 ausgegebenen An-

leiheſcheinen des Kreiſes Löbau der IX. Emission ſind am 2. März cr. behufs Amortisation ausgelooſt worden:
Litr. C. Nr. 80 über 500 Mark.

Dem Inhaber dieſes Anleiheſcheines wird das bezeichnete Kapital hierdurch mit der Aufforderung geſündigt, den Betrag gegen Einreichung des Anleiheſcheines vom 1. Oktober d. J. ab bei unſerer Kreis-Kommunalkaſſe und bei S. N. Saunter Nachfolger in Königsberg in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieſes Anleiheſcheines hört mit dem 1. Oktober d. J. auf.

Neumark, den 7. März 1898.

Der Kreisauſchuß des Kreiſes Löbau.

18) Bekanntmachung.

Die Gutbeſitzer Kant-Schiroſlawek und Reſchke-Schiroſlaw beabſichtigen den über ihre Feldmarken führenden ſogenannten Kirchenſteig eingehen zu laſſen.

Derſelbe iſt durch die Abzweigung von Schiroſlaw vom Kirchſpiel Dſche ſowie durch den Schwarzwaſſer Uebergang bei Grzybeck überflüſſig geworden.

Auf Grund des § 57 des Zuſtändigkeits-Gefeſes vom 1. Auguſt 1883 wird dieſes Vorhaben mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß begründete Einwendungen hiergegen binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausſchluffes bei dem Unterzeichneten geltend zu machen ſind.

Amte Bremen, den 13. März 1898.

Der Amtsvorſteher.

J. B. Siebert.

19) Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgeſezbuches:

1. Joſef Slancz, Schneider, geboren am 22. Oktober 1876 zu München, ortſangehörig zu Gonobitz, Bezirk Cilli, Steiermark, wegen Kuppelrei (3 Monate 15 Tage Gefängniß, laut Erkenntniß vom 15. September 1897), vom königlich bayeriſchen Bezirksamt zu Laufem, vom 29. Dezember 1897.

Auf Grund des § 362 des Strafgeſezbuches:

1. Franz Fraueneber, Schmiedgeſelle, geboren am 28. Auguſt 1878 in Nedl-Zipf, Bezirk Böcklabruck, ortſangehörig zu Eberſchwang, Bezirk Nied, Oberöſterreich, wegen Landſtreichens, Bettelns, Führung falſcher Papiere und falſcher Namensangabe, vom königlich bayeriſchen Bezirksamt zu Mühlſdorf, vom 8. Januar d. J.
2. Wilhelm Grabowski, Arbeiter, geboren am 10. Januar 1880 (1881) in Krakau, Galizien, öſterreichiſcher Staatsangehöriger, wegen Landſtreichens und Bettelns, vom königlich preußiſchen Regierungs-Präſidenten zu Breslau, vom 24. Januar d. J.
3. Ignaz Herrloſ, Kellner, geboren am 23. Dezember 1881 in St. Georgen, Bezirk Salzburg (Umgebung), ortſangehörig zu Dobritſchau, Bezirk Saaz, Böhmen, wegen Betrugs, Landſtreichens

und Bettelns, vom königlich bayeriſchen Bezirksamt zu Neuburg, vom 7. Januar d. J.

4. Anton J a u z e, Weberei- und Bleicherei-Arbeiter, geboren am 5. April 1862 zu Finkendorf, Bezirk Gabel, Böhmen, ortſangehörig zu Ringelshain, Bezirk Gabel, Böhmen, wegen Vannbruchs und Bettelns, von der königlich ſächſiſchen Kreishauptmannſchaft zu Bauzen, vom 3. Januar d. J.
5. Barbara K u ſ l e r, Tagelöhnerin, geboren am 8. Mai 1863 zu Böhmiſch-Eiſenſtein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortſangehörig zu Eiſenſtein Markt, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, wegen Landſtreichens, vom königlich bayeriſchen Bezirksamt zu Mühlſdorf, vom 27. Januar d. J.
6. Wenzel M a l y, Handarbeiter, geb. am 17. Juli 1855 zu Popels, Bezirk Raubnitz, Böhmen, ortſangehörig ebendaſelbſt, wegen Bettelns, von der königlich ſächſiſchen Kreishauptmannſchaft zu Zwickau, vom 2. Dezember 1897.
7. Joſef P a w l i ſ e k (Pawlicek), Bäckergeſelle, geboren am 2. Oktober 1869 zu Oſſyk, Bezirk Tſchnowitz, Mähren, ortſangehörig ebendaſelbſt, wegen Landſtreichens und Bettelns, vom königlich preußiſchen Regierungs-Präſidenten zu Dppeln, vom 29. Dezember 1897.
8. Stanislaus Pi ſ o l, Arbeiter, geboren am 17. November 1877 in Krakau, Galizien, öſterreichiſcher Staatsangehöriger, wegen Landſtreichens und Bettelns, vom königlich preußiſchen Regierungs-Präſidenten zu Breslau, vom 24. Januar d. J.
9. Peter Widrach, Drahtbinder, geboren am 2. Januar 1854 zu Oblabzew (Oblaſow), Ungarn, öſterreichiſcher Staatsangehöriger, wegen Verlegung eines falſchen Namens und Bettelns, vom königlich preußiſchen Regierungs-Präſidenten zu Königsberg, vom 8. Dezember 1897.
10. Wenzel B e n d e l, Tiſchler, geboren am 16. Dezember 1844 zu Luppitz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, öſterreichiſcher Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der königlich ſächſiſchen Kreishauptmannſchaft zu Bauzen, vom 17. Januar d. J.
11. Johann B ö h m, Fleiſcher und Arbeiter, geboren am 24. Juni 1860 zu Neuwilmsdorf, Bezirk Freiwaldau, Deſterreichiſch-Schleſien, ortſangehörig ebendaſelbſt, wegen Bettelns, von der königlich ſächſiſchen Kreishauptmannſchaft zu Bauzen, vom 20. Januar d. J.
12. Wenzel K o c i, Kellner, geboren am 11. April 1856 zu Roſmanos, Bezirk Jungbunzlau, Böhmen, ortſangehörig zu Tatobyt, Bezirk Semil, Böhmen, wegen Landſtreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badiſchen Landeskommiſſär zu Freiburg, vom 7. Februar d. J.
13. Hermann Johann K r a l l, Kaminſeger, geboren am 26. November 1867 zu Gabel, Bezirk Gabel, Böhmen, ortſangehörig ebendaſelbſt, wegen Landſtreichens, von der königlich ſächſiſchen Kreishauptmannſchaft zu Leipzig, vom 13. Januar d. J.

14. Josephine geborene Lafond, geschiedene Ehefrau des Michel Gormand, Hausirerin, geboren am 17. Dezember 1844 zu Maçon, Frankreich, französische Staatsangehörige, wegen Landstreichens und Wandergewerbe-Übertretung, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Mek, vom 4. Februar d. J.
15. Antoscha Lubjick (Anna Lipichet), verehelichte Weilich, geboren am 15. Mai 1851 zu Warschau, Gouvernement Warschau, Rußland, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Hildesheim, vom 7. Februar d. J.
16. Ludwig Polge, Tagelöhner, geb. am 22. August 1888 zu Portes, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Arnberg, vom 4. Februar d. J.
17. Paul Ribbeck, Klempnerlehrling, geboren zu Bellan, Ungarn, 17 Jahre alt, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Unterschlagung, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 8. Februar d. J.
18. Stephan Scaliczan, Klempnerlehrling, geb. in Biebriz-Trentsin, Ungarn, 15 Jahre alt, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Unterschlagung, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 8. Februar d. J.
19. Albert Schlott, Handlanger, geboren im Jahre 1869 zu Enschede, Holland, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Münster, vom 5. Januar d. J.
20. Adam Schmeß, Klempnerlehrling, geboren in Bellan-Trentsin, Ungarn, 15 Jahre alt, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Unterschlagung, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 8. Februar d. J.
21. Stephan Sipcyak, Klempnerlehrling, geboren in Bellan, Ungarn, 15 Jahre alt, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Unterschlagung, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 8. Februar d. J.
22. Stephan Skowronski, Arbeiter, geboren am 26. Dezember 1875 (?) in Janowicz, Kreis Mieszawa, Gouvernement Warschau, Rußland, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von dem Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 5. Januar d. J.
23. Joseph Franz Konstantin Sluka (auch Slucka), Arbeiter, geboren am 13. März 1867 in Grottau, Bezirk Reichenbach, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 30. Januar d. J.
24. Hermann Stomp, Fabrikarbeiter, geboren am 18. Juni 1849 zu Klein Bredenbrock, Holland, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns- und Wandergewerbe-Übertretung, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Münster, vom 28. Januar d. J.
25. Vincenz Tomaczin, Klempnerlehrling, geb. in Badiczon-Trentsin, Ungarn, 16 Jahre alt, wegen Landstreichens und Unterschlagung, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 8. Februar d. J.
- 26a. Joseph Vrbá, Tagelöhner, geboren am 10. November 1869 zu Taus, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, groben Unfugs, Landstreichens, Bettelns, Tragen verbotener Waffen, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Mühlendorf, vom 27. Januar d. J.
- b. Maria Vrbá, geb. Diba, Ehefrau des Vorigen, geboren am 12. Januar 1870 zu Franzendorf, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Taus, Bezirk Taus, Böhmen, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, groben Unfugs, Landstreichens, Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Mühlendorf, vom 27. Januar d. J.

15)

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben den Regierungs-Assessor Freiherrn von Zedlitz und Neukirch zum Landrath des Kreises Konitz Allergnädigst zu ernennen geruht.

Die Wahlen des Apothekenbesizers Paul Gise!t zum unbesoldeten Beigeordneten und des Mühlenbesizers Eugen Demmler sen. zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Neuenburg sind bestätigt worden.

Die Verwaltung der Forstkassenrendantenstelle für die Oberförstereien Hagen, Bülowshöhe, Dsche, Charlottenthal und Rehberg sowie den Flößereibetrieb auf der Prussina und dem Schwarzwasser mit dem Amtsitze in Dsche, ist dem Leutnant a. D. v. Zanthier aus Pasewalk vom 1. April d. Js. ab zunächst auf Probe übertragen worden.

Im Kreise Marienwerder ist der Rentner Steckmann zu Gr. Grünhof nach abgelauener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Warmhof ernannt.

Im Kreise Strassburg ist der königliche Domänenpächter Feldt zu Domäne Dombrowken nach abgelauener Amtsdauer wieder zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Miezwienc ernannt.

Im Kreise Stuhm sind:

- der Gutsverwalter von Lentke in Gr. Baalau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Stangenberg,
- der Besitzer Bielfeldt zu Stuhmsdorf zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Vorschloß Stuhm ernannt.

Der Grenz-Aufseher Grams ist von Blotterie nach Mühle Gollub versetzt worden.

Der Kreisschulinspektor Braune in Pr. Friedland ist noch bis zum 1. Mai d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreisschulinspektor Lettau in Schlochau vertreten.

Dem ehemaligen Lehrer Hermann Probst zu Rottnowo ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

16) Erledigte Schulstellen.

Eine Lehrerstelle an der Volks-Schule in Poln. Getzin, Kreis Tuchel, soll besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Menge zu Tuchel zu melden.

Eine Lehrerstelle an der Volks-Schule in Groß-Schliemig, Kreis Tuchel, soll besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen und zum Organistendienst befähigt sind, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Menge zu Tuchel zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Brzoze, Kreis Tuchel, wird zum 1. Mai d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Menge zu Tuchel zu melden.

Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Gr. Konojad, Kreis Strassburg, wird zum 1. April d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung

ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Eichhorn zu Strassburg zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volksschule zu Njepizno, Kreis Tuchel, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Menge zu Tuchel sofort zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Klonowo, Kreis Tuchel, wird zum 1. April d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Menge zu Tuchel sofort zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volksschule zu Klaskawa, Kreis Konitz, wird zum 1. April d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Rohde zu Konitz zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Neu Schwornigak, wird zum 1. April d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Kreisschulinspektor Herrn Bloß zu Bruch zu melden.

Die Lehrerstelle an der Schule zu Wiest, Kreis Strassburg, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Sermond zu Strassburg zu melden.